

Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns  
Bezirksstelle Schwaben  
Fallstraße 34  
81369 München  
Tel.: 089 72401-474  
E-Mail: bez.schwaben@kzvb.de

## Antrag zur Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt

### Antragsteller:

Name, Vorname des **Vertragszahnarztes** / Name **des MVZ-Trägers**, dem die Anstellungsgenehmigung für den Vertretenen erteilt wurde

### Vertretener:

Name, Vorname des angestellten Zahnarztes, der vertreten werden soll (**Vertretener**)

**Vertretung für den Zeitraum** von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

### Vertretungsumfang:

- Ganztags (über 30 Stunden pro Woche)       Dreiviertel (über 20 bis 30 Stunden pro Woche)  
 Halbtags (über 10 bis 20 Stunden pro Woche)       Viertel (bis 10 Stunden pro Woche)

**Vertretungsgrund** (vgl. § 32b Abs. 6 ZÄ-ZV): \_\_\_\_\_  
Für **jeden Vertretungsgrund** muss ein **Nachweis** vorgelegt werden  
(z. B. Attest, Kündigung, Sterbeurkunde, Beschäftigungsverbot)

- Vertretener ist zahnärztlicher Leiter im MVZ\***

Es wird darauf hingewiesen, dass der zahnärztliche Leiter die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der vertragszahnärztlichen Versorgung im MVZ trägt. Er ist für die zahnärztliche Steuerung der Betriebsabläufe verantwortlich und trägt die Gesamtverantwortung gegenüber der KZV (vgl. hierzu BSG, Urteil vom 14.12.2011, B 6 KA 33/10 R, Urteil vom 11.12.2013, B 6 KA 39/12 R). Etwaige Pflichtverletzungen können durch die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung gegenüber dem zahnärztlichen Leiter disziplinarrechtlich verfolgt werden. **Mit der Unterzeichnung dieser Erklärung tritt der Vertreter verbindlich in die Rechte und Pflichten des zahnärztlichen Leiters ein.**

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vertretungsberechtigter der MVZ Trägergesellschaft  
(Beispielsweise Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Vertreter

**\*Wichtig:** Das Vorhandensein einer zahnärztlichen Leitung im MVZ ist Zulassungsvoraussetzung. Sofern diese nicht durchgängig erfüllt ist, kann dem MVZ die Zulassung ohne weitere Ankündigung entzogen werden, vgl. § 95 Abs. 6 Satz 1 SGB V.

**Vertreter:**

Name, Vorname des Vertreters: \_\_\_\_\_ Titel: \_\_\_\_\_

Geb. am: \_\_\_\_\_ in: \_\_\_\_\_

Straße / Hausnr. / PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Telefon / Mobil / E-Mail: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Approbationsdatum: \_\_\_\_\_ ggf. Promotionsdatum: \_\_\_\_\_

**Wenn der Vertreter im KZVB-Bezirksstellenbereich noch nicht tätig gewesen ist, sind aktuelle amtlich beglaubigte Kopien der Approbations- und ggf. Promotionsurkunde beizulegen.**

Es liegt ein Registereintrag bei der folgenden Kassenzahnärztlichen Vereinigung vor:

(Bitte Auszug aus dem Zahnarztregister beifügen, wenn nicht in Bayern registriert!)

**Aktuelle zahnärztliche Tätigkeit(en) des Vertreters:**

derzeit als Vertragszahnarzt zugelassen in: \_\_\_\_\_

derzeit angestellt in der Praxis/im MVZ: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift **Vertreter**

Praxisstempel / ABE-Nummer  
des Antragstellers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Antragsteller  
**(Vertragszahnarzt/  
Vertretungsberechtigter der MVZ Trägergesellschaft)**

# Auszug aus der Zulassungsverordnung für Vertragszahnärzte

(Zahnärzte-ZV)

vom 28. Mai 1957 (BGBl I S. 582),  
zuletzt geändert durch Artikel 15 G  
des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-  
Versorgungsstärkungsgesetz – GKV-VSG) vom 16. Juli 2015  
BGBl I S.1211, gültig ab 23. Juli 2015

---

## § 32b

- (1) <sup>1</sup>Der Vertragszahnarzt kann Zahnärzte nach Maßgabe des § 95 Abs. 9 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) anstellen. <sup>2</sup>In den Bundesmantelverträgen sind einheitliche Regelungen zu treffen über den zahlenmäßigen Umfang der Beschäftigung angestellter Zahnärzte unter Berücksichtigung der Versorgungspflicht des anstellenden Vertragszahnarztes.
- (2) <sup>1</sup>Die Anstellung bedarf der Genehmigung des Zulassungsausschusses. <sup>2</sup>Für den Antrag gelten § 4 Abs. 2 bis 4 und § 18 Abs. 2 bis 4 entsprechend. <sup>3</sup>§ 21 gilt entsprechend. <sup>4</sup>§ 95d Abs. 5 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#) gilt entsprechend.
- (3) Der Vertragszahnarzt hat den angestellten Zahnarzt zur Erfüllung der vertragszahnärztlichen Pflichten anzuhalten.
- (4) Über die angestellten Zahnärzte führt die Kassenzahnärztliche Vereinigung (Registerstelle) ein besonderes Verzeichnis.
- (5) Auf Antrag des Vertragszahnarztes ist eine nach Absatz 2 genehmigte Anstellung vom Zulassungsausschuss in eine Zulassung umzuwandeln, sofern der Umfang der vertragszahnärztlichen Tätigkeit des angestellten Zahnarztes einem ganzen oder halben Versorgungsauftrag entspricht; beantragt der anstellende Vertragszahnarzt nicht zugleich bei der Kassenzahnärztlichen Vereinigung die Durchführung eines Nachbesetzungsverfahrens nach § 103 Absatz 4 des [Fünften Buches Sozialgesetzbuch](#), wird der bisher angestellte Zahnarzt Inhaber der Zulassung.
- (6) <sup>1</sup>Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist zulässig; § 32 Absatz 1 und 4 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Die Beschäftigung eines Vertreters für einen angestellten Zahnarzt ist für die Dauer von sechs Monaten zulässig, wenn der angestellte Zahnarzt freigestellt ist oder das Anstellungsverhältnis durch Tod, Kündigung oder andere Gründe beendet ist. <sup>3</sup>Hat der angestellte Zahnarzt einen gesetzlichen Anspruch auf Freistellung, ist eine Vertretung für die Dauer der Freistellung zulässig.
- (7) § 26 gilt entsprechend.